



Vorlage Nr.: V0829/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge			
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: Büro der Oberbürgermeisterin

Gegenstand:

Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Wahl der acht Mitglieder bzw. der persönlichen stellvertretenden Mitglieder entsprechend den von den Fraktionen unterbreiteten Vorschlägen nach § 42 Abs. 2 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat hebt seinen Beschluss vom 23.09.2010 zu den Anträgen A0174/10 und A0189/10 (Anlage 1) auf.
2. Der Stadtrat wählt acht Mitglieder bzw. die persönlichen stellvertretenden Mitglieder entsprechend den von den Fraktionen unterbreiteten Vorschlägen nach § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung („Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (Hare-Niemeyer).“)

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss zu A0174/10 und A189/10

aufzuhebende Beschlüsse:

Beschluss zu A0174/10 und A189/10

finanzielle Auswirkungen:

keine

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Mit den Anträgen A0174/10 und A0189/10 sollte eine Neuwahl des Jugendhilfeausschusses erreicht werden. Diese Neuwahl war erforderlich geworden, nachdem zwei stellvertretende Ausschussmitglieder verschiedener Fraktionen das Ehrenamt als stellvertretendes Ausschussmitglied nicht mehr ausüben konnten.

Nach einem gescheiterten Versuch am 02.09.2010 wählte der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2010 erneut acht Mitglieder bzw. persönliche stellvertretende Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlergebnis entsprach jedoch wieder nicht der spiegelbildlichen Abbildung der Kräfteverhältnisse des Stadtrates im Jugendhilfeausschuss, wie sie in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vorgesehen ist („Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (Hare-Niemeyer).“). Nach dem in der Hauptsatzung geregelten Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer hätten der CDU-Fraktion 3 Sitze sowie den anderen 5 Fraktionen je 1 Sitz zugestanden. Tatsächlich erhielten sowohl die CDU-Fraktion als auch die Fraktion DIE LINKE. nach der Abstimmung jeweils 2 Sitze.

Die Landesdirektion Dresden als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 26.10.2010 diese Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses als rechtswidrig beanstandet und unter Anordnung des Sofortvollzuges der Landeshauptstadt Dresden aufgegeben, den Beschluss zu den Anträgen A0174/10 und A0189/10 **bis zum 15.12.2010** aufzuheben (Anlage 2). Um weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu vermeiden, ist die Wahl der acht Mitglieder bzw. der persönlichen stellvertretenden Mitglieder entsprechend den von den Fraktionen unterbreiteten Vorschlägen nach § 42 Abs. 2 SächsGemO vom 23.09.2010 aufzuheben.

Die Wahl ist dementsprechend unter Beachtung der Rechtsauffassung der Landesdirektion Dresden zu wiederholen. Bei der erneuten Wahlentscheidung ist nach den von der Landesdirektion zitierten verfassungsrechtlichen Vorgaben folgende Sitzverteilung zugrunde zu legen:

Fraktion CDU	drei Sitze
Fraktion DIE LINKE.	ein Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	ein Sitz
Fraktion SPD	ein Sitz
Fraktion FDP	ein Sitz
Fraktion BürgerBündnis/Freie Bürger	ein Sitz.

Die Freiheit des Mandats ist durch diesen Ergebnisrahmen eingeschränkt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Beschlussausfertigung zu A0174/10 und A0189/10

Anlage 2: Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 26.10.2010

Helma Orosz